

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 42/12 B

L 5 R 330/10 (Hessisches LSG)
S 9 R 330/07 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Dezember 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.12.2011 hat es das Hessische LSG abgelehnt, den Rücknahme- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 2.2.2007 und den Widerspruchsbescheid vom 29.10.2007 in der Fassung des Teilabhilfebescheides vom 25.1.2011 aufzuheben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensfehler geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Soweit der Kläger die Tatsachenwürdigung und Rechtsanwendung des LSG im Stil eines bereits zugelassenen Rechtsmittels angreift, verkennt er die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Revision und Nichtzulassungsbeschwerde. Denn mit der Nichtzulassungsbeschwerde lässt sich die Sachentscheidung des LSG nicht überprüfen, sondern nur erreichen, dass die Revision gegen diese Sachentscheidung überhaupt erst zugelassen wird. Erst recht ist das BSG grundsätzlich nicht dazu berufen, an Stelle der Tatsachengerichte den Sachverhalt eigenständig zu ermitteln und hierzu benannte Zeugen selbst zu vernehmen oder protokollierte Zeugenaussagen zu würdigen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des *§ 160a Abs 2 S 3 SGG* dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß *§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG* zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.



- 7 1. Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts im Rahmen der Tatsachenfeststellung angreift und damit einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG geltend macht, übersieht er, dass auf eine Verletzung dieser Norm kein Verfahrensmangel gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 8 2. Sollte der Kläger mit dem Vorwurf, das Berufungsgericht habe die "notwendige Beweisaufnahme ... durch eine völlig unzulängliche Würdigung des Akteninhalts" übergangen, einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend machen wollen, so lässt er die besonderen Anforderungen dieser Rüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Der Kläger behauptet jedoch noch nicht einmal, einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt zu haben.
- 9 3. Der Kläger rügt des Weiteren eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG. Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das LSG seine Pflicht verletzt, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen (sog *Erwägensrüge*, vgl *BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*; *BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten (sog *Überraschungsentscheidung iS von § 128 Abs 2 SGG*; vgl *BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*; *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus setzt die Gehörsrüge voraus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35*; vgl auch *BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Soweit der Kläger eine Überraschungsentscheidung darin erblickt, dass das LSG "ihm versicherungsschädliches Verhalten unterstellt" und nach dem Motto geurteilt habe, irgendetwas werde schon dran sein, wenn ihm die Beklagte Unredlichkeit vorhalte, gilt Folgendes: Ist schon die Beklagte davon ausgegangen, dass sich der Kläger unredlich bzw versicherungsschädlich verhalten hat, so hätte er damit rechnen müssen, dass sich das LSG diesem Standpunkt anschließt. Denn ein sorgfältiger Prozessbeteiligter muss immer ins Kalkül ziehen, dass das Gericht der Rechtsauffassung seines Gegners folgt und zum selben Unwerturteil kommt (*BSG Beschlüsse vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 9, vom 29.7.2010 - B 13 R 110/10 B - BeckRS 2010, 72390 und vom 30.9.2010 - B 13 R 103/10 B -*



BeckRS 2010, 74488). Wenn der Kläger seine Gehörsrüge außerdem darauf stützt, er habe vor der Entscheidung keine Gelegenheit gehabt, sich zur Beweiswürdigung des LSG zu äußern, existiert keine allgemeine Pflicht des Gerichts, die Beteiligten vorab auf eine bestimmte Beweiswürdigung oder die Gründe hinzuweisen, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitend sein werden (*vgl BSG Beschlüsse vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9; vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 9 und vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - Juris RdNr 7*). Die Pflicht zur Gehörsgewährung bedeutet nur, dass den Beteiligten die vom Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sein müssen. Dies hat der Kläger nicht in Abrede gestellt. Das Gericht muss ihnen aber nicht offenbaren, welche Schlussfolgerungen es aus den Tatsachen bzw Beweisergebnissen ziehen wird (*vgl BSG Beschluss vom 17.7.2007 - B 6 KA 14/07 B - BeckRS 2007, 46399 RdNr 7*). Folglich musste ihm das LSG vor der Urteilsfindung nicht ausdrücklich mitteilen, es werde die Beweise nicht in dem von ihm für richtig erachteten Sinne würdigen.

- 11 4. Schließlich zeigt die Beschwerdebegründung nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür auf, dass das LSG den Grundsatz des fairen Verfahrens, den das BVerfG in ständiger Rechtsprechung aus Art 2 Abs 1 iVm Art 20 Abs 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) herleitet (*BVerfGE 38, 105, 111; BVerfG, NJW 1988, 2787; 2001, 1343; Volland, MDR 2004, 377, 378*), verletzt haben könnte.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

